

Erläuterungen zum Vordruck „Abrechnung Blutprobenentnahme_ab_01_01_18“

Dieser Vordruck dient allein der Abrechnung von **Blutprobenentnahmen**.

Er ist **nicht** für die Abrechnung der Durchführung von klinischen Untersuchungen, der Tuberkulinisierung oder anderen Maßnahmen zu verwenden. Für diese Untersuchungen und anderen Maßnahmen existieren bereits Vordrucke bzw. werden im Seuchenfall vom Landesuntersuchungsamt herausgegeben.

Auf Seite 1 des Vordruckes sind **zwei** Tierseuchen bereits vorgegeben.

- **Leukose:**

die Durchführung der Blutprobenentnahme bei Rindern nach der Leukose-Verordnung
(im Rahmen des Stichprobenplanes für das jeweilige Jahr)

- **Aujeszkysche Krankheit:**

die Durchführung der Blutprobenentnahme bei Schweinen nach der Verordnung über die Aujeszkysche Krankheit.

Hierbei handelt es sich um die beiden Tierseuchen, für welche das Land gesetzlich bestimmt Kostenträger in vollem Umfang für Durchführung der Blutprobenentnahme ist (gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 Landestierseuchengesetz).

Die Kostentragung aller **anderen Blutprobenentnahmen** erfolgt nur bei Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche (gemäß § 24 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 Landestierseuchengesetz).

Die praktizierenden Tierärzte führen die Blutprobenentnahmen in diesem Fall in Vertretung für die innerhalb der zuständigen Behörde tätigen Tierärzte durch.

Die Anordnung des Veterinäramtes der zuständigen Kreisverwaltung ist hierbei erforderlich. Diese Anordnung muss auf Seite 1 bei „Grund der Probenentnahme“ vermerkt werden.

Der Vordruck kann für die Abrechnung von **maximal 10 Betrieben** verwendet werden.

Wegestrecken:

Die beim Besuch des zu beprobenden Betriebes zurückgelegte Wegstrecke wird in **Doppelkilometern** angegeben.

Dies ist missverständlich, es wird nur die **einfache Wegstrecke** vergütet. Diese Regelung richtet sich nach der GOT.

Der beprobende Tierarzt erhält 2,30 € bzw. 3,40 € pro zurückgelegtem Kilometer für die Hin- und Rückfahrt.

Es ist auf ganze Kilometer aufzurunden.

Fahrten von bis zu 3 Kilometern werden auf Seite 2 des Vordruckes nicht mit den anderen Wegstrecken zusammengerechnet.

Hier gilt für jede Fahrt der **Mindestbetrag** (bei Tag 8,60 €, bei Nacht (zwischen 19:00 und 07:00 Uhr), an Feiertagen und am Wochenende 11,40 €). Eingetragen wird hier die Anzahl der Fahrten.

Die Seite 2 ist ausschließlich zur Zusammenfassung der Beträge für die auf Seite 1 aufgeführten Betriebe vorgesehen, nicht in mehrfacher Ausführung für die Abrechnung jedes einzelnen der auf Seite aufgeführten Betriebe.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an Poststelle.Referat23@lua.rlp.de.